

Satzung des Eigenbetriebes Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern- Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 08.04.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Name und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“.
- (2) Er hat seinen Hauptsitz in 17459 Koserow, Siemensstraße 55.
- (3) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 – Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die ganzheitliche Betreuung, Versorgung und Pflege von Menschen entsprechend aktueller Erkenntnisse und Standards mit dem Ziel der Erhaltung, Förderung und Wiedergewinnung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufrechterhaltung eines weitgehend selbständigen und sinnerfüllten Lebens in einem anregenden und unterstützenden Umfeld.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche
 1. Senioren- und Pflegeheim Koserow „Am Steinberg“,
 2. Behindertenzentrum Zirchow „Am kleinen Haff“.
- (3) Dem Bereich Senioren- und Pflegeheim Koserow „Am Steinberg“ obliegen folgende Aufgaben: die ganzheitliche Betreuung, Versorgung und Pflege, insbesondere älterer Menschen.
- (4) Dem Bereich Behindertenzentrum Zirchow „Am kleinen Haff“ obliegen folgende Aufgaben: ganzheitliche Betreuung, Versorgung und Pflege insbesondere behinderter Menschen. Als eine weitere Aufgabe wird im Behindertenzentrum Zirchow „Am kleinen Haff“ die Grundversorgung von Schülerinnen und Schülern der Förderschule „Am Stettiner Haff“ sichergestellt.

§ 3 – Stammkapital

Es wird kein Stammkapital des Eigenbetriebes festgesetzt. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung wurde dem Eigenbetrieb das Anlage- und Umlaufvermögen übertragen.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Behinderten- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Senioren- und Pflegeheimes sowie eines Behindertenzentrums.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als Träger des Eigenbetriebes erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, der es -soweit es die eingezahlten Kapitalzuschüsse des Landkreises und den gemeinen Wert der durch den Landkreis geleisteten Sacheinlagen übersteigt- unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 – Zuständige Gremien

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Betriebsleitung
2. Betriebsausschuss
3. Kreistag

Für den Landrat gilt § 12 dieser Betriebssatzung.

§ 6 – Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Bestellung des Betriebsleiters erfolgt auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

§ 7 – Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Landrat. Er oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Eigenbetrieb Pflege- und Betreuungseinrichtungen

- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Abs. 3 EigVO bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- EUR bei einmaligen und von 2.500,- EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 8 – Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung. Dem Betriebsleiter obliegen auf dieser Grundlage die Entscheidungen in Angelegenheiten unterhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:
1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 2. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sowie die Durchführung im Auftrag des Landrates,
 3. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 4. das Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsleiter hat den Stand der Kostendeckung durch Pflegevergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionsförderung laufend zu überwachen und erforderlichenfalls den Abschluss neuer Vergütungsvereinbarungen nach dem 8. Kapitel SGB XI sowie den §§ 61 ff. SGB XII von den Kostenträgern zu verlangen. Ihm obliegen die Vorbereitung der Vergütungsverhandlungen und deren Abschluss. Er ist dabei zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Richtlinien und Erlasse verpflichtet.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegt der Abschluss von Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG).

- (4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat den Eigenbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen, insbesondere nach den Bestimmungen der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) und den Vorschriften der EigVO M-V zu führen.
- (5) Der Betriebsleiter trifft die Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die die Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder des Landrates nach § 11 der Satzung berühren.
- (6) Der Betriebsleiter hat den Landrat und den 1. Stellvertreter des Landrates laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.

§ 9 – Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald und Rettungsdienst“ führt.
- (2) Die Wahl und Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird in der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald geregelt.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus seiner Mitte. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Betriebsausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Für die Beratungen des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen der KV M-V sowie der Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Greifswald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 – Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit. Er entscheidet in den ihm durch diese Betriebssatzung übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V über:
 1. die Genehmigung von Verträgen im Sinne des § 115 Abs. 5 Satz 6 und 7 KV M-V
 - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 5.000 € bis 25.000 € gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von monatlich 300 € bis 3.000 € der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes gemäß § 8 dieser Satzung laufend notwendig sind,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25.000 € bis 100.000 €

3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Schenkungen innerhalb der Wertgrenzen von 25.000 € bis 100.000 €.

(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. über sämtliche Aufträge ab einer Auftragssumme in Höhe von 200.000 € bis 2.000.000 € (Netto),

2. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zinsbetrag von 50.000 € bis 150.000 €, ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,

3. über

- die Stundung einer Forderung über einem bis zu drei Jahren in der Höhe von 50.000 € bis 100.000 €,

- den Erlass offener Forderungen ab 3.000 € bis 50.000 €,

4. die Übernahme von Bürgerschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte bis 250.000 €.

§ 11 – Personalwirtschaft

(1) Für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die tariflichen Bestimmungen und Festlegungen des TVöD (kommunal).

(2) Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und der weiteren Betriebsangehörigen ist der Landrat. Oberste Dienstbehörde des dem Eigenbetrieb zugeordneten Personals des Landkreises ist der Kreistag.

(3) Der Landrat entscheidet über Einstellungen, Höhergruppierungen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes zu treffen. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Betriebsleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Bedienstete anderer Betriebe, Einrichtungen und Dienststellen des Landkreises Vorpommern-Greifswald dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb diesem zugewiesen werden.

§ 12 – Landrat

(1) Der Landrat repräsentiert den Eigenbetrieb „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ im Kreistag. Er ist für die Kontrolle der Aufgabenerfüllung gemäß § 8 dieser Satzung verantwortlich.

(2) Der Landrat unterrichtet den Kreistag rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Kreistag kann vom Landrat Auskunft verlangen.

§ 13 – Kreistag

Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetz zuständig sind oder diesen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.

Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes,
- b) grundsätzliche Fragen der Zielrichtung, der Leistungsstandards und der Struktur des Eigenbetriebes,
- c) wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, Verpachtung des Unternehmens oder Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte,
- d) die Bestellung, Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung der Bestellung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Landrates,
- e) Beschluss des Wirtschaftsplanes,
- f) Feststellung der Jahresabschlüsse und des Lageberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes,
- g) Kontrolle des Betriebsausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Trägers des Eigenbetriebes,
- h) alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, soweit sie im Einzelfall die in § 10 genannten Wertgrößen (Obergrenzen) überschreiten.

§ 14 – Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat bis spätestens zum 31.10. für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO M-V aufzustellen.
- (3) Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100.000 € übersteigt. Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung, wenn ihr Gesamtvolumen 50.000 € nicht übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge überschreitet,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 25 v. H. als wesentlich.
 2. im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen

- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.
3. im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.
 4. im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen um 20 v. H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres erhöhen werden.
 5. im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 20 v. H. der Auszahlungen der Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 15 – Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen, Anhang sowie des Lageberichtes, sind durch den Betriebsleiter unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und gemäß KPG M-V durch den Abschlussprüfer zu prüfen.
- (2) Die Prüfung hat nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
- (3) Der Betriebsleiter übersendet dem Landrat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss sowie Lagebericht.
- (4) Der Landrat leitet den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung.

§ 16 – Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss über den Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Landrat vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 17 – Innerbetriebliche Organisation, Geschäftsverteilung

Der Betriebsleiter regelt die innerbetriebliche Organisation und Geschäftsverteilung. Er hat hierzu Organisations- und Geschäftsverteilungspläne aufzustellen.

§ 18 – Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Ostvorpommern“ vom 12.04.2010 (Peene-Echo, Jahrgang 17, Nr. 05/2010 vom 05. Mai 2010) außer Kraft.

Greifswald, den 12.07.2019


Michael Sack
Landrat

